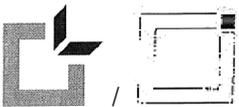


Weitere Entscheidungen in markenrechtlichen Eintragungs- und Widerspruchsverfahren

Zusammengestellt von EUGEN MARBACH*

Datum / Nummer	Thema	Kernaussage	Ergebnis
BVGer vom 21. Juli 2007 (B-600/2007) «Volume Up»	<i>Absolute Ausschlussgründe:</i> Beschreibende Wortkombination	«Volume Up» beschreibt im Zusammenhang von Haarpflege-Produkten die Zweckbestimmung resp. Kerneigenschaft, nämlich die Verbesserung des Haarvolumens. Die gleiche Eigenschaft kann aber auch für andere Pflegeprodukte wichtig sein. Die Marke ist daher für Toilettenartikel, Kosmetika etc. generell beschreibend, überdies auch freihaltebedürftig.	Schutzunfähiges Zeichen (Abweisung der Beschwerde)
BVGer vom 26. Juli 2007 (B-758/2007) «G-mode / Gmode»	<i>Widerspruch:</i> Gleichartigkeit von Waren- und Dienstleistungen	Zwischen Computerprogrammierung (Klasse 42) und Software (Klasse 9) besteht Gleichartigkeit. Dienstleistung und Ware werden vom Abnehmer als einheitliches Leistungspaket aufgefasst. Der unterschiedliche Verwendungsbereich der Software ist ohne Relevanz.	Fehlende Verwechslungsgefahr (Abweisung der Beschwerde)
BVGer vom 31. Juli 2007 (B-7514/2006) «Quadratischer Rahmen (fig.) / Quadratischer Rahmen (fig.)» 	<i>Widerspruch:</i> Verwechselbarkeit bei Verwendung des gleichen banalen Gestaltungselementes	Ein quadratischer, leerer Rahmen ist als Zeichenelement banal und höchstens schwach kennzeichnend. Die blossen Übereinstimmung in diesem Rahmenelement begründet daher noch keine Verwechslungsgefahr.	Fehlende Verwechslungsgefahr (Abweisung der Beschwerde)
BVGer vom 7. August 2007 (B-7445/2006) «webautor (fig.) / Webiator» 	<i>Widerspruch:</i> Schutzumfang einer schwachen Marke	Der Schutz der Marke «webautor (fig.)» beschränkt sich auf die grafische Gestaltung. Das Wort «webautor» ist nicht gesperrt, und die behauptete Zeichennähe zum Wort «Webiator» ist ohne Relevanz. Fazit: ein faktischer Markensuizid.	Fehlende Verwechslungsgefahr (Gutheissung der Beschwerde)

* Prof. Dr. iur., Fürsprecher, Bern.

<p>BVGer vom 7. August 2007 (B-7502/2006)</p> <p>«Chanel/Haute Coiffure Chanel»</p>	<p><i>Widerspruch:</i> Gleichartigkeit von Waren- und Dienst- leistungen</p>	<p>Zwischen Haarpflegeprodukten und den Dienstleistungen eines Coiffeurs besteht Gleichartigkeit. Anlehnung an den Fall «Jana/Jana-Style» (sic! 2001, 139 ff.), welcher Gleichartigkeit zwischen Kosmetika und Dienstleistungen der Fuss- und Körperkosmetik bejaht. Ein funktioneller Zusammenhang sei zu bejahen, weil ein Coiffeur Haarpflegeprodukte verwende. Auch die Möglichkeit eines Franchise-Verhältnisses indiziere die Gleichartigkeit.</p>	<p>Es besteht Verwechslungsgefahr (Abweisung der Beschwerde)</p>
<p>BVGer vom 14. August 2007 (B-787/2007)</p> <p>«Puntoimmobiliare»</p>	<p><i>Absolute Ausschlussgründe:</i> Beschreibende Wort- zeichen</p>	<p>Der fehlende Leerschlag zwischen den beiden Markenelementen «Punto» und «Immobiliare» führt noch zu keiner Unterscheidungskraft des Zeichens.</p>	<p>Schutzunfähiges Zeichen (Abweisung der Beschwerde)</p>
<p>BVGer vom 16. August 2007 (B-7403/2006)</p> <p>«Engineered for men»</p>	<p><i>Absolute Ausschlussgründe:</i> Hinweis auf den Destinatärkreis</p>	<p>Das englische Verb «to engineer» und der Ausdruck «for men» gehören zum Grundwortschatz, welchen das Publikum kennt. Das Partizip «engineered» wird auch im Zusammenhang von Uhren verwendet und wirkt daher nicht unterscheidungskräftig. Beschreibender Hinweis auf den Destinatärkreis.</p>	<p>Schutzunfähiges Zeichen (Abweisung der Beschwerde)</p>
<p>BVGer vom 13. September 2007 (B-1643/2007)</p> <p>«basilea Pharmaceutica (fig.)»</p>  <p>PHARMACEUTICA</p> <p>Farbanspruch: «pantone blau 294»</p>	<p><i>Absolute Ausschlussgründe:</i> Schutzfähigkeit aufgrund grafischer Gestaltung und Farbanspruch</p>	<p>Die von der Vorinstanz festgestellte Schutzunfähigkeit der Wortelemente «basilea Pharmaceutica» ist unbestritten. Die grafische Gestaltung ist auch in Verbindung mit dem Farbanspruch ungenügend (banale Variation von grosser und kleiner Schreibweise, nicht unübliche Schrift, etikettenhafte Umrandung).</p>	<p>Schutzunfähiges Zeichen (Abweisung der Beschwerde)</p>